

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Zahlung des Saldos 2024 der Gemeindeimmobiliensteuer IMU/GIS/IMIS
2. Die steuerliche Behandlung der Mensaleistungen, Ausgaben für Weihnachtsessen und Weihnachtsgeschenken

**1**

### **Die Zahlung des Saldos 2024 der Gemeindeimmobiliensteuer IMU/GIS/IMIS**

Für alle Kunden

Der Saldo der Gemeindeimmobiliensteuer ist am 16/12 eines jeden Jahres fällig. In der Regel sollten Ihnen die Gemeinden bei der Vorauszahlung der Gemeindeimmobiliensteuer (16/12 eines jeden Jahres), sowohl für die GIS in der Provinz Bozen und die IMIS in der Provinz Trient als auch für die IMU im übrigen Staatsgebiet in Italien, die Berechnung der fälligen Steuer und die entsprechenden Zahlungsvordrucke bereits übermittelt haben. Sofern Sie bereits in der Vergangenheit die Zahlung der Gemeindeimmobiliensteuer selbst vorgenommen haben, ersuchen wir Sie, die genannte Frist für die Zahlung des Saldobetrages wie üblich wahrzunehmen; andernfalls erhalten Sie von uns den Vordruck F24 für die entsprechende Zahlung. Wir würden Sie aber auf jeden Fall bitten, uns die Berechnungen der Gemeinde und den Zahlungsbeleg für unser Archiv und zur Überprüfung zuzusenden. Sollten sich im laufenden Jahr 2024 bis zum 15/12/2024 Änderungen in den Eigentumsverhältnissen von Immobilien/Realrechten auf Immobilien ergeben haben bzw. noch ergeben, so bitten wir Sie, diese Änderungen Ihrem Ansprechpartner bei uns im Büro so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb Ende November 2024 mitzuteilen; andernfalls gehen wir davon aus, dass es keine Änderungen gegeben hat.

Wir bitten Sie, uns zeitnah die von den jeweils zuständigen Gemeinden erhaltenen Berechnungsunterlagen zuzusenden, damit wir die entsprechenden Beträge mit den uns bereits vorliegenden Daten abgleichen und unsere Archive aktualisieren können. Wir möchten darauf hinweisen, dass die an Verwandte ersten Grades (Eltern und Kinder) verliehenen Immobilien gemäß den staatlichen Bestimmungen als Hauptwohnsitz behandelt werden können; zu diesem Zweck ist eine Überlassungserklärung vorzulegen (insbesondere bei Immobilien in der Autonomen Provinz Bozen ist es ratsam, sich bei der zuständigen Gemeinde zu erkundigen, da der Leihnehmer in der Regel der Gemeinde eine Eigenerklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den „Hauptwohnsitz“ vorlegen muss).

Außerdem möchten wir Sie darüber informieren, dass die Frist für die Übermittlung der Erklärung zur Gemeindeimmobiliensteuer an die zuständige Gemeinde für das Jahr 2024 auf den 30/06/2024 fiel. Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass das Verfassungsgericht mit dem Urteil Nr. 209 vom 13/10/2022 das Recht auf die Steuerbefreiung für beide Hauptwohnungen von Paaren, die ihre jeweilige Erstwohnung in zwei verschiedenen Gemeinden haben, wiederhergestellt hat. Daher kann für das gesamte Jahr 2024 die Anwendung der ermäßigten Steuersätze und/oder der Befreiung für die Erstwohnung für diese beiden Immobilieneinheiten in Anwendung dieses Urteils in Betracht gezogen werden.

## 2 Die steuerliche Behandlung der Mensaleistungen, Ausgaben für Weihnachtsessen und Weihnachtsgeschenken

Für alle Subjekte

Aus der nachfolgenden Übersicht geht im Detail die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Mensaleistungen, der Ausgaben für Arbeitsessen mit Mitarbeitern, sowie der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken hervor:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN	BESTEUERUNG SEITENS DES MITARBEITERS ODER VERWALTERS
Der <b>Mensadienst</b> , welcher direkt vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.	<b>Mitarbeiter und Verwalter.</b>	<b>Die MwSt. ist absetzbar</b> (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder	<b>100% Absetzbarkeit</b> (nicht 75%) der Ausgaben für die direkte Führung einer Betriebsmensa (wie z.B. Ankauf von	Diese Leistungen <b>müssen von Mitarbeitern nicht</b> als Fringebenefit <b>besteuert werden</b> (Art. 51, Absatz 1,

		Mensen welche von mehreren Betrieben gemeinsam geführt werden“).	Lebensmittel, Arbeitsleistungen für die Zubereitung der Essen) (Rundschreiben vom 03/06/2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6).	Buchstabe c, DPR 917/86).
Die interne <b>Mensa, welche von Dritten geführt wird.</b>	<b>Mitarbeiter und Verwalter.</b>	<b>Die MwSt. ist absetzbar</b> (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, “Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben geführt werden“).	<b>100% Absetzbarkeit</b> (nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 03/06/2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6).	Diese Leistungen <b>müssen vom Mitarbeiter nicht besteuert werden</b> (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR 917/86).
<b>Der externe Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist,</b> gewährleistet wird (z.B. einem Restaurant oder einer Bar) oder mit welchen die Lieferung am Arbeitsplatz von vorbereiteten Speisepaketen für die Mitarbeiter vereinbart wird.	<b>Mitarbeiter und Verwalter.</b>	<b>Die MwSt. ist absetzbar</b> (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, “Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben geführt werden“).	<b>100% Absetzbarkeit</b> (nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 03/06/2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben vom 23/12/1997 Nr. 326, Absatz 2.2.3).	Diese Leistungen <b>müssen vom Mitarbeiter nicht besteuert werden</b> (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR 917/86).
<b>Elektronische Essensgutscheine oder</b>	<b>Mitarbeiter und Verwalter.</b>	<b>Die MwSt. von 4% ist absetzbar</b> gemäß Nummer 37 der	<b>100% Absetzbarkeit</b> (nicht 75%) der	<b>Diese Beträge bilden keinen Fringe-benefit</b>

<p><b>Ticket Restaurant,</b> auch wenn innerhalb der Gemeinde des Arbeitsorts verwendet.</p>		<p>Tabelle A, Teil II, Anlage zum DPR n. 633/1972.</p>	<p>Ausgaben (Rundschreiben vom 03/06/2009 Nr. 6/E).</p>	<p>bis zum täglichen Betrag von Euro 4 (<b>Euro 8,00</b> ab 01/07/2015, <b>sofern diese in elektronischer Form</b> gewährt/ verwendet werden). Diese Limits gelten für jeden effektiven Arbeitstag und über dieses Limit hinaus bilden sie steuerbares Einkommen (Rundschreiben vom 23/12/1997 Nr. 326, Abschnitt 2.2.3).</p>
<p><b>Das Arbeitsessen mit Mitarbeitern</b> (wie z.B. das Weihnachtsessen oder das Essen zur 50. Jubiläumsfeier).</p>	<p><b>Mitarbeiter.</b></p>	<p><b>Die MwSt. ist nicht absetzbar,</b> da diese Ausgaben als nicht betriebliche Ausgaben gelten (Artikel 19, Absatz 1, DPR n.633/72 und Klärung „risoluzione“ vom 16/10/1990, Prot. Nr.666305).</p>	<p>Zuerst wird die Einhaltung des Limits von 75% überprüft (Artikel 109, Absatz 5, DPR 917/86) und dann das Limit von <b>5‰ in Bezug auf Leistungen an Mitarbeiter</b> (Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86). Es handelt sich nicht um Repräsentations-spesen, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des Unternehmens fehlt.</p>	<p>Die Nutzung der „Gegenstände und Leistungen“, welche im Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86 genannt sind, <b>unterliegen nicht der Besteuerung als Fringe-benefit</b> (Artikel 51, Absatz 2, Buchstabe f, DPR 917/86).</p>
<p>Kosten für den <b>Ankauf von Speisen und Getränke</b> zwecks</p>	<p><b>Mitarbeiter.</b></p>	<p>Die <b>MwSt. ist absetzbar</b> (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, auch auf den Ankauf</p>	<p><b>100% Absetzbarkeit,</b> da es sich weder um die Verabreichung</p>	<p><b>Diese lösen keine Besteuerung</b> beim Mitarbeiter</p>

<p><b>Verteilung dieser mittels Automaten,</b> welche sich innerhalb des Betriebes befinden.</p>		<p>von Kapseln, welche manuell in den Automaten eingeführt werden (wie Kaffeekapseln), da die Klärung vom 01/08/2000 Nr. 124/E diese ebenfalls als gleichgestellte "Automaten" betrachtet.</p>	<p>von Speisen und Getränken handelt, noch um Repräsentationsausgaben, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des Unternehmens fehlt.</p>	<p>als Fringe-benefit <b>aus.</b></p>
<p>Der <b>Ankauf von Speisen und Getränke,</b> welche für den <b>allgemeinen Verzehr im Unternehmen bestimmt</b> sind (nicht in der Mensa oder mittels Speiseautomaten), sowie z.B. der Ankauf von Trinkwasser oder Snacks für Kaffeepausen oder für interne Betriebs- und Geburtstagsfeiern.</p>	<p><b>Mitarbeiter.</b></p>	<p>Die <b>MwSt. ist absetzbar</b> (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72.</p>	<p><b>100% Absetzbarkeit,</b> da es sich weder um die Verabreichung von Speisen und Getränken handelt, noch um Repräsentationsausgaben, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des Unternehmens fehlt.</p>	<p><b>Diese lösen keine Besteuerung</b> beim Mitarbeiter als Fringe-benefit aus.</p>

Die folgende Übersicht sollte dazu dienen, auch für Zwecke der Buchhaltung, die steuerliche Behandlung der Aufwendungen für vertriebsunterstützende Tätigkeiten besser einordnen zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
<p><b>Nicht an bestimmte Bedingungen</b></p>	<p><b>Nur Kunden.</b></p>	<p><b>Die MwSt. ist absetzbar,</b> da die Überlassung an den Kunden im Zuge</p>	<p>Die Kosten sind absetzbar, da es sich nicht um Gratisware/</p>

<p><b>geknüpfte Rabatte:</b> Der Ankauf von Gütern, sowohl jener Gegenstand der eigenen Tätigkeit, als auch jener nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit, <b>zwecks Überlassung dieser im Zuge eines Rabatts</b> laut ursprünglich getätigten Vereinbarungen (Verkäufe des Typs „nimm drei zahl zwei“), wobei letztere auch nur mittels Korrespondenz vereinbart werden können.</p> <p>Es handelt sich also nicht um an zukünftige Bedingungen geknüpfte Rabatte (wie das z.B. im Falle eines Rabatts wäre, welcher an ein vorzeitiges Zahlungsziel gebunden ist), sondern um bedingungslose Rabatte, laut bereits ursprünglich geltenden Regelungen (d.h. wer in den Genuss dieser kommt, muss keine Leistung gegenüber jenem erbringen, welcher diese gewährt). Die gleichen Regeln sollten auch in Bezug auf</p>		<p>eines gegenseitigen Verhältnisses stattfindet und man somit nicht von Repräsentationsspesen sprechen kann, womit der Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h), DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt (Anmerkung 46 des Rundschreibens des Forschungsinstituts der Steuerberater vom 27/04/2009, Nr. 9/IR).</p> <p>Bezüglich der MwSt.-Behandlung im Zuge der Abtretung (von der MwSt. ausgeschlossen im Sinne des Art. 15, Absatz 1, Nr. 2).</p> <p><b>Die MwSt. ist für jene nicht absetzbar</b>, für welche der Verkauf einem höheren MwSt.-Satz unterliegt (Art. 15, Absatz 1, Nr. 2, DPR 633/72) bzw. auch im Falle von Speisen und Getränken (da für diese die MwSt. objektiv nicht absetzbar ist).</p>	<p>Gratisleistungen handelt und somit können die Kosten für den Ankauf der Güter nicht als Repräsentationsaufwendungen angesehen werden (Rundschreiben vom 03/08/1979 Nr. 25).</p>
---	--	--	--

Leistungen anwendbar sein, welche als Rabatt laut den ursprünglichen Regelungen überlassen werden.			
--	--	--	--

Die folgende Übersicht sollte dazu dienen, um die steuerliche Behandlung in Bezug auf den Ankauf von Gütern/Leistungen zwecks unentgeltlicher Abtretung derselben besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
<p><b>Der Ankauf von Speisen und Getränken</b> mit einem <b>Einheitswert bis zu Euro 50</b>, welche unentgeltlich an Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Subjekte, welche als Geschäftspartner fungieren, übergeben werden. Es finden dieselben Regelungen, wie in der folgenden Zeile Anwendung (auf den Sekt, auf den Kuchen, die Süßigkeiten welche den Kunden zu Weihnachten geschenkt werden, die Bonbons im Eingangsbereich des Unternehmens zwecks Verzehrs dieser seitens der Kunden bzw. der Kaffee, welcher den Kunden angeboten wird, verschieden von jenem, welcher für die betrieblichen Automaten verwendet wird (für letztere ist die</p>	<p><b>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter</b>, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie der Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p><b>Die MwSt.</b> auf Speisen und Getränke, welche kostenlos überlassen werden, <b>ist absetzbar</b>, insofern der Einzelwert dieser Euro 50 nicht übersteigt, da die Bestimmung des Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 über den Buchstaben f) bezüglich der Speisen und Getränke überwiegt (Rundschreiben vom 19/06/2002, Nr. 54/E, Antwort 16.6).</p>	<p><b>Diese Kosten sind steuerlich absetzbar</b> (Entscheid vom 12/03/2014 Nr. 27/E), ohne dass diesbezüglich der Test der Angemessenheit laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 vorgenommen werden muss, wobei aber andere Beschränkungen vom DPR 917/86 gelten, wie im Falle des Ankaufs der Güter („eigene“ Güter oder „Güter welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind“, ausgenommen Leistungen) und welche unentgeltlich überlassen werden, insofern der Wert dieser Euro 50 nicht übersteigt.</p>

MwSt. auf jeden Fall absetzbar).			
Der Ankauf <b>von Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind</b> und <b>den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen</b> und kostenlos überlassen werden.	<b>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter</b> , für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).	<b>Die MwSt.</b> auf Güter, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos überlassen werden, <b>ist absetzbar</b> , insofern der Einzelwert dieser Euro 50 nicht übersteigt, laut Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72.	<b>Diese Kosten sind steuerlich absetzbar</b> (Aussage des Finanzministeriums vom 12/03/2014, Nr. 27/E), ohne dass diesbezüglich der Test der Angemessenheit laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 vorgenommen werden muss, wobei aber andere Beschränkungen vom DPR 917/86 gelten, wie im Falle des Ankaufs der Güter („eigene“ Güter oder „Güter welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind“, ausgenommen Leistungen) und welche unentgeltlich überlassen werden, insofern der Wert dieser Euro 50 nicht übersteigt.
Der Ankauf <b>von Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind</b> und <b>den Einheitswert von Euro 50 übersteigen</b> und kostenlos überlassen werden.	<b>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter</b> , für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).	<b>Die MwSt.</b> auf den Ankauf von Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, den Einheitswert von Euro 50 übersteigen und kostenlos überlassen werden, <b>ist nicht absetzbar</b> (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).	Bei den Kosten der Güter, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, den Einheitswert von Euro 50 übersteigen und kostenlos überlassen werden, <b>handelt es sich um Repräsentationskosten.</b>
<b>Der Ankauf von Leistungen</b> von Dritten, welche kostenlos überlassen werden (was die Ausgaben für die Unterhaltung und für die Bewirtung	<b>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter</b> , für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen,	<b>Die MwSt.</b> auf den Ankauf von Leistungen von Dritten <b>ist nicht absetzbar</b> (Antwort des Finanzministeriums vom 01/02/2019, Nr. 22), insofern diese kostenlos überlassen	Die Ausgaben für den Ankauf von Leistungen von Dritten, welche kostenlos überlassen werden, <b>sind Repräsentationsausgaben.</b>



<p>betrifft, siehe die nachfolgende Tabelle).</p>	<p>wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p>werden (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).</p>	
<p>Der Ankauf <b>von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind</b> und <b>den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen</b> und kostenlos überlassen werden.</p>	<p><b>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter</b>, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p><b>Die MwSt.</b> auf Güter, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos überlassen werden, <b>ist absetzbar</b>, da der Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt – welcher besagt, dass die MwSt. auf die Repräsentationsspesen laut der Definition im Sinne der Einkommensteuer nicht absetzbar ist (dies deshalb, da lediglich in Bezug auf die MwSt. immer noch das Rundschreiben vom 16/07/1998, Nr. 188/E, Absatz 6, gelten müsste).</p>	<p><b>Diese Ausgaben müssen nicht den Test in Bezug auf die steuerliche Angemessenheit</b> laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 unterworfen werden, sondern <b>sind</b> unter Beachtung sonstiger Einschränkungen, vorgesehen im DPR 917/86 <b>steuerlich anrechenbar</b> (Beschränkungen welche in Bezug auf den Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind) sind und den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen.</p>
<p>Der Ankauf <b>von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind</b> und <b>den Einheitswert von Euro 50 übersteigen</b> und kostenlos überlassen werden.</p>	<p><b>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter</b>, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p><b>Die MwSt.</b> auf Güter, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos überlassen werden, <b>ist absetzbar</b>, unabhängig vom Betrag dieser, da der Artikel Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt, welcher besagt, dass die MwSt. auf die Repräsentationsspesen laut der Definition im Sinne der Einkommensteuer nicht absetzbar ist (dies deshalb, da lediglich in Bezug auf die MwSt. immer noch das</p>	<p>Die Ausgaben für den Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen, welche kostenlos überlassen werden, <b>sind Repräsentationsausgaben.</b></p>

		Rundschreiben vom 16/07/1998, Nr. 188/E, Absatz 6, gel- ten müsste).	
--	--	---	--

Wir möchten Sie daran erinnern, dass der Wert der erbrachten Waren/Dienstleistungen, sowie die vom Arbeitgeber gezahlten/erstatteten Beträge für Wasser/Strom/Gas für das Jahr 2024 – für Arbeitnehmer mit steuerlich zu Lasten lebenden Kindern – Euro 2.000,00 beträgt (aber nur für Arbeitnehmer, welche Kinder haben, die steuerlich zu Lasten leben). Für Arbeitnehmer ohne steuerlich zu Lasten lebende Kinder, beträgt der Schwellenwert für das Jahr 2024 Euro 1.000,00. Diese Beträge sind beim Arbeitgeber steuerlich abzugsfähig, sowie beim Arbeitnehmer nicht zu besteuern.

Diese Zuwendungen können auch mittels Verwendung von Wertkarten (z.B. „Monni Card“ in Südtirol, „Edenred“ auf nationaler Ebene usw.) erfolgen. Um den Betrag innerhalb des festgelegten Schwellenwertes im Jahr 2024 in Anspruch nehmen zu können, müssen diese Beträge noch im Jahr 2024 ausbezahlt werden (auch unter Anwendung des für Arbeitnehmer vorgesehenen erweiterten Kassaprinzips).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
www.bureauplattner.com

